

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geißler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221.
Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Restamettel 20 Goldpf.

Nr. 19

Mittwoch, den 12. März

1930

57. Betr. Gemeinbeunfallversicherungsverband

(Schreiben des Herrn Landeshauptmanns in Breslau vom 27. 1. 1930 VIII. G. U. V. II. 1. II.)

Die Ortsbehörden, welche die Anmeldung zum Kataster des Verbannes noch nicht abgesandt haben, werden an deren alsbaldige Vorlage erinnert. Hohlangezeige ist erforderlich. Die Meldungen sind dem Herrn Landeshauptmann in Breslau direkt zu erstatten.

Freystadt Ndr.-Schl., den 5. 3. 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

58. Aufhebung

einer Viehseuchenpolizeilichen Auordnung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutsbesitzers Schwenkenbecher in Weichau ist erloschen. Die durch meine Kreisblattbelännimachung vom 30. Januar 1930 — A 4 Nr. 626 — Kreisblatt Nr. 8, Ziffer 18 — über die Ortschaft Weichau verhängten Schutz- und Sperrmaßregeln werden mit dem 10. März 1930 hiermit aufgehoben.

Freystadt Ndr.-Schl., den 10. März 1930.

Der Landrat.

59. Beschluss.

Auf Grund des § 145 Abs. 2 BBG. in Verbindung mit den §§ 16 des Pol.-Verwaltungsgesetzes v. 11. 3. 1850, 14 der Verordnung v. 20. 9. 1867 und 15 des Lauenburgischen Gesetzes v. 7. 1. 1870 seze ich hiermit sämtliche Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Kreis- und Ortspolizeibehörden, soweit sie vor dem 1. 1. 1900 erlassen sind, mit Ausnahme derjenigen Polizeiverordnungen, die die Strom-, Schiffahrts- oder Hasenpolizei betreffen, mit Wirkung vom 1. 5. 1930 außer Kraft. Dieser Beschluss bezieht sich auch auf diejenigen vor dem 1. 1. 1900 erlassenen Pol.-Verordnungen, die nach diesem Datum abgeändert sind.

Berlin, den 20. 2. 1930.

Der Minister des Innern.
gez. Grzesinski.

II D 77.

Veröffentlicht:

Freystadt Ndr.-Schl., den 7. März 1930.

Der Landrat.

60.

Verordnung

betr. Auflösung der Gemeindevertretungen, deren Neuwahl am 17. November 1929 hätte stattfinden müssen, aber nicht stattgefunden hat.

Die Gemeindevertretungen der nachfolgend aufgeführten Landgemeinden werben hiermit gemäß § 142 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 und den entsprechenden Vorschriften für die übrigen Provinzen in Verbindung mit Artikel 82 der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920 ausgelöst:

9. Im Regierungsbezirk Liegnitz: Leichhof, Kreis Freystadt (Ndr.-Schl.),
10.—19. pp.

Berlin, den 31. Januar 1930.

Das Preußische Staatsministerium.
gez. Braun. gez. Grzesinski.

St. M. I 1036/M. d. J. IV. a I. 109.

Veröffentlicht:

Freystadt Ndr.-Schl., den 7. März 1930.

Der Landrat.

Dem Jagdpächter Lange in Streidelsdorf wird Erlaubnis erteilt, vom 22. 3. bis 30. 4. 1930

mit Strychnin vergiftete Fleischbrocken zur Vertilgung v. Raubzeug auf seinem Jagdrevier in Streidelsdorf auszulegen.

Amt Streidelsdorf, den 9. 3. 1930.

Der Amtsvoirsteher.

Herrn Rittergutsbesitzer Suesmann in Streidelsdorf wird Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 22. 3. bis 30. 4. 1930 auf seinem Jagdrevier in Ndr. Herzogswaldau

mit Strychnin vergiftete Fleischbrocken auszulegen.

Ober-Herzogswaldau, den 10. 3. 1930.

Der Amtsvoirsteher.

Lohnbeutel liefert preiswert
Rud. Geißler.

